

Satzung des Fachbereichs Gesundheit der Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW) Kiel **Vom 30. Oktober 2025**

Aufgrund des § 28 Absatz 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBI. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBI. Schl.-H. 2025/26, S. 45), wird durch Beschluss des Senats der Fachhochschule Kiel vom 30. Oktober 2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Aufgaben des Fachbereichs ergeben sich aus § 28 Absatz 1 Hochschulgesetz (HSG).
- (2) Die Organe des Fachbereichs sind nach § 28 Absatz 3 HSG
 1. der Fachbereichskonvent und
 2. die Dekanin oder der Dekan.
- (3) Der Fachbereich erfüllt seine Aufgaben durch seine Organe, die Ausschüsse und durch seine Mitglieder.

§ 2 Fachbereichskonvent

- (1) Der Fachbereichskonvent besteht aus
 1. der Dekanin oder dem Dekan,
 2. 13 Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedsgruppen gemäß § 13 Absatz 1 HSG im Verhältnis 7:2:2:2,
 3. der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs mit Antragsrecht und beratender Stimme.
- (2) Die konstituierende Sitzung des Konvents findet vor dem Ende des Sommersemesters statt, sie soll im letzten Monat der Vorlesungszeit stattfinden. Die Amtszeit der in dieser Sitzung gewählten Mitglieder beginnt am 1. September.
- (3) Wahl und Abberufung der Dekaninnen und Dekane sowie der Prodekaninnen und Prodekan bestimmen sich nach § 30 HSG. Die Dekaninnen und Dekane werden aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Die Amtszeit beträgt gemäß der Verfassung der HAW Kiel zwei Jahre. Die Fachbereiche wählen in der Regel zwei Prodekaninnen oder Prodekan. Sie werden aus dem Kreis der dem Fachbereichskonvent angehörenden Professorinnen und Professoren für zwei Jahre gewählt. Unter den in Satz 2 und 4 genannten Personen soll mindestens eine Frau sein. Der Konvent kann mit einfacher Mehrheit beschließen, nur eine Prodekanin oder einen Prodekan zu wählen. Das Dekanat regelt die interne Aufgabenverteilung.
- (4) Die Teilnahme an den Sitzungen des Fachbereichskonvents und seiner Ausschüsse gehört zu den Pflichten der Mitglieder. Ist ein Konventsmitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so muss er oder sie seine oder ihre Stellvertreterin oder seinen oder ihren Stellvertreter sowie die Dekanin oder den Dekan rechtzeitig davon informieren.
- (5) Die Studiengangsleitungen gemäß § 5 haben im öffentlichen Teil des Konvents ein Rede- und Antragsrecht.
- (6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Fachbereichs hat das Recht, am öffentlichen Teil der Sitzungen des Fachbereichskonvents mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (7) Die Sitzungen des Fachbereichskonvents sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; ein entsprechender Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Ebenso können durch Beschluss die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte nur hochschulöffentlich diskutiert werden. Ein entsprechender Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse werden gemäß § 16 Absatz 1 HSG in geeigneter Weise bekannt gegeben.
Personal- einschließlich Berufungsangelegenheiten sowie personenbezogene Prüfungsangelegenheiten sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (8) Die Vorsitzenden der Fachbereichsausschüsse gemäß § 6 sind zur Sitzung des Fachbereichskonvents zu laden, wenn Fragen aus dem Aufgabenbereich der betreffenden Ausschüsse behandelt werden.
- (9) Der Konvent hat die in der Qualitätssatzung der HAW Kiel festgelegten Aufgaben. Insbesondere stimmt er gemäß der Qualitätssatzung der HAW Kiel den Modulhandbüchern zu, bevor diese von der Dekanin oder dem Dekan freigegeben werden, und beschließt die Bewertung des Qualitätsmonitors und die daraus abgeleiteten Maßnahmen.

§ 3 Dekanin oder Dekan

- (1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich gemäß § 30 HSG. Sie oder er ist gemäß § 3 Absatz 2 der Qualitätssatzung der HAW Kiel verantwortlich für die Qualität der am Fachbereich angebotenen Studiengänge.
- (2) Bei der Führung der Fachbereichsgeschäfte wird die Dekanin oder der Dekan im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der Prodekanin oder dem Prodekan vertreten. Sind zwei Prodekaninnen oder Prodekanen gewählt, legt der Konvent bei der Wahl eine Reihenfolge für die Vertretung fest.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan führt gemäß der Qualitätssatzung der HAW Kiel gemeinsam mit den weiteren Dekanatsmitgliedern die Gespräche zu den Zielvereinbarungen des Fachbereichs mit dem Präsidium.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt darauf hin, dass der Fachbereich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die Gleichstellung der Geschlechter gemäß § 3 Absatz 4 HSG und den Bestimmungen der Verfassung der HAW Kiel fördert. Die Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin werden vom Konvent in geheimer Abstimmung gewählt.

§ 5 Beauftragte für Studium und Lehre und Studiengangsleitungen

- (1) Der Konvent bestellt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans gemäß § 30 Absatz 7 HSG einen oder eine Beauftragte für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen.
- (2) Der oder die Beauftragte für Lehre, Studium und Prüfungen soll dem Fachbereichskonvent für jeden Studiengang eine Studiengangsleitung vorschlagen. Wird keine Studiengangsleitung vorgeschlagen oder gefunden, werden die Aufgaben von der oder dem Beauftragten für Lehre, Studium und Prüfungen wahrgenommen. Nur hauptamtlich an der Hochschule tätige Professores können als

Studiengangsleitungen bestellt werden, Ausnahmen regelt das Präsidium auf begründeten schriftlichen Antrag. Ist nichts Anderweitiges bestimmt, beträgt die Amtszeit zwei Jahre. Die Studiengangsleitungen unterstützen und beraten die Beauftragten für Lehre, Studium und Prüfungen, das Dekanat und den Konvent und nehmen die in § 4 Absatz 3 der Qualitätssatzung der HAW Kiel festgelegten Aufgaben wahr.

(3) Der Fachbereichskonvent kann weitere Personen bestellen, denen bestimmte Aufgabengebiete zugewiesen werden.

§ 6 Fachbereichsausschüsse

(1) Der Fachbereichskonvent kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse gemäß § 29 Absatz 3 HSG bilden. In den Fachbereichsausschüssen sollen die Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 HSG angemessen vertreten sein.

(2) Die Fachbereiche legen in Ergänzung fest, welche ständigen Ausschüsse gebildet werden.

(3) Werden vom Fachbereichskonvent für besondere Aufgaben nichtständige Ausschüsse gebildet, so sind ihr Aufgabengebiet und die Zusammensetzung und ggf. ihre Zuständigkeitsdauer vom Fachbereichskonvent bei der Bildung des Ausschusses festzulegen.

(4) Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt im Fachbereichskonvent mit einfacher Mehrheit. In allen nach dieser Satzung gebildeten Ausschüssen können auch Nichtmitglieder des Fachbereichskonvents gewählt werden. Die Mitglieder der Ausschüsse sind für zwei Jahre gewählt.

(5) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Konvent kann in seiner Geschäftsordnung festlegen, dass der Vorsitz in bestimmten Ausschüssen von Personen mit einer bestimmten Funktion am Fachbereich wahrgenommen wird.

(6) Die Ausschussvorsitzenden müssen hauptamtlich am Fachbereich tätig sein.

(7) Alle Konventmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Fachbereichsausschüsse mit Rederecht teilzunehmen.

§ 7 Inkrafttreten

§ 1 und § 2 Absatz 1 und 2 dieser Satzung treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung nach der konstituierenden Sitzung des Konvents am 1. September 2026 übergangsweise in Kraft, bis der Konvent eine eigene Regelung getroffen hat.

Kiel, den 30. Oktober 2025

Prof. Dr. Björn Christensen
Präsident der Fachhochschule Kiel